

Satzung des Vereines der Freunde und Förderer des Chores Friedrich Wolf Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Chores Friedrich Wolf Dresden e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die ideelle und materielle Förderung der Zwecke des Chores Friedrich Wolf, Dresden e.V., insbesondere die Unterstützung von hierzu geeigneten Maßnahmen und Aktivitäten.
 - b) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Zielsetzungen, Projekte und Aktivitäten des Chores Friedrich Wolf Dresden e.V., im folgenden Chor Friedrich Wolf genannt.
2. Sämtliche Mittel des Vereins müssen für die steuerbegünstigten Zwecke des Fördervereines verwendet werden, insbesondere im Wege der Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen. Auslagen sind zu erstatten, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
5. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden. Dies gilt auch für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Bei besonderen Leistungen oder Verdiensten für den Verein kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit dem betreffenden Vereinsmitglied bzw. dem Vorsitzenden des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen, bzw. den Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist erst mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden möglich. Besondere Rechte oder Pflichten sind mit der Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden nicht verbunden.
5. Über die Aberkennung des Ehrenamtes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand i.S.d. § 26 BGB mit Wirkung zum Jahresende - diese Erklärung ist spätestens drei Monate vor Jahresende einzureichen;
2. bei einer natürlichen Person durch den Tod mit sofortiger Wirkung, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung zur Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

4. mit Auflösung des Vereins.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und zu begleichen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Beisitzer
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer oder ein vom Vorstand Beauftragter fertigt die Protokolle.

Vorstandsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich, zu der unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Vertragsangelegenheiten
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Aufstellung einer Vorschlagsliste für Neuwahlen;
 - h) Erarbeitung von Vorschlägen für eine durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung;
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und erläutert den Haushaltplan.

§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal jährlich.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit geben der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende den Ausschlag.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der aus zwei bis fünf Personen besteht.

Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung kann auf Antrag und Beschluss durch die Mehrheit der Anwesenden ergänzt und geändert werden.

2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausschließlich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung;
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Behandlung von Anträgen;
- k) Entscheidung über Satzungsänderungen;
- l) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen zuständig für die in der Satzung ansonsten noch genannten Aufgaben.

§ 14 Durchführung von Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss zu wählen.
2. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
3. Über die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu fertigen, das Bestandteil des Versammlungsprotokolls ist.
4. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 15 Rechnungsführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.
2. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden.

§ 16 Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.
2. Sie haben die Unterlagen i.S.d. § 16 Abs.1 mindestens einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob
 - a) die einzelnen Belege sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt sind,
 - b) alle Ein- und Ausgaben erfasst sind,
 - c) die Buchführung den anerkannten Regeln entspricht.Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, hat der Schatzmeister bzw. der Vorstand für die notwendige Klärung zu sorgen.

Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem Schlussbericht zusammen, welcher der Mitgliederversammlung mit der Jahresabrechnung vorzulegen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bis zur Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung hierzu 2 Liquidatoren beauftragt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Chor Friedrich Wolf, sofern dieser Verein nicht mehr besteht an den Ostsächsischen Chorverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden haben. Der begünstigte Verein muss zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 18.März 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2018 ist in der vorliegenden Fassung am 08.11.2019 in Kraft getreten.

Dresden, den 08.11.2019

Bruno Lischke

Vorsitzender